
7841/AB XXIV. GP

Eingelangt am 13.05.2011

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Justiz

Anfragebeantwortung



DIE BUNDESMINISTERIN
FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr7000/0076-Pr 1/2011

An die

Frau Präsidentin des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 7916/J-NR/2011

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier und GenossInnen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Doping & Sportbetrug – Strafrechtliche Anti-Dopingbestimmungen – Gerichtliche Erledigung 2010“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 25:

Ich ersuche einleitend um Verständnis, dass anfragebezogene Auswertungen nur insoweit zur Verfügung gestellt wurden, als sie durch automationsunterstützte Datenverarbeitung erstellt werden können; von bundesweiten Berichtsaufträgen an die Strafverfolgungsbehörden zu manuellen statistischen Erhebungen habe ich aufgrund des unvermeidbar hohen Verwaltungsaufwandes abgesehen.

Die aus Anlass der Anfrage erstellte Auswertung aus den elektronischen Registern der Verfahrensautomation Justiz (VJ) ist – soweit sie darstellbare Ergebnisse erbrachte – in Form von Tabellen der Anfragebeantwortung angeschlossen. Die Begründung von Verfahrenseinstellungen (Frage 4) ist fallspezifisch und kann daher nicht strukturell erfasst und ausgewertet werden.

Die Rechtskraft von Verurteilungen (Fragen 5 und 14) wird in der VJ nicht erfasst. Die Gerichtliche Kriminalstatistik der Statistik Austria erfasst ausschließlich rechtskräftige Verurteilungen, liegt allerdings für das Jahr 2010 noch nicht vor.

Eine Auswertung zu den Fragepunkten 15 und 23 erbrachte, dass laut VJ keine Strafverfahren nach § 84a AMG anhängig sind und im Jahr 2010 keine optischen und akustischen Überwachungen von Personen im Zusammenhang mit Dopingverstößen und §§ 22a ADBG oder 176 StGB durchgeführt wurden.

Zu den Fragen 2 und 8 bis 13 war keine verlässliche Datenauswertung aufgrund der unterschiedlichen Erfassungsweise möglich. Eine Auswertung nach Frage 3 wäre nur mit einem unvertretbar hohen technischen und administrativen Aufwand möglich gewesen. Die Fragen 16 bis 20 knüpfen an ein Sachverhaltselement an, das in der VJ nicht erfasst wird („Fitnessstudios“), sodass eine Auswertung nach diesem Kriterium automationsunterstützt nicht möglich ist. Auch verdeckte kriminalpolizeiliche Ermittlungen (Fragepunkt 25) werden nicht in der VJ erfasst, sodass dazu keine statistischen Auswertungen zur Verfügung gestellt werden können.

Zu 26 bis 30:

Das Bundesministerium für Justiz hat bereits im Herbst 2007 und ergänzend Mitte 2008 die Mitgliedstaaten der Europäischen Union um Informationen zu deren Rechtslage im Zusammenhang mit Doping ersucht. Damals langten Antworten von insgesamt 17 Mitgliedstaaten ein. Aktuellere Informationen liegen mir nicht vor, weshalb ich auf die Beantwortung der Fragepunkte 32 bis 36 der Parlamentarischen Anfrage Zl. 844/J-NR/2009 verweise.

Zu 31:

Die gerichtlichen Strafbestimmungen zu Doping wurden durch die Novelle BGBl. I Nr. 115/2008 stark ausgeweitet, zuletzt wurde mit In-Kraft-Treten des BGBl. I Nr.

142/2009 die Bekämpfung von Sportbetrug im Zusammenhang mit Doping durch Einführung des § 147 Abs. 1a StGB verschärft. Schon zuvor konnte Doping unter den allgemeinen Tatbestandsvoraussetzungen des § 146 StGB strafrechtlich relevant sein. Gemäß § 147 Abs. 1a StGB ist als schwerer Betrug zu qualifizieren, wenn über die Anwendung von unerlaubten Substanzen oder Methoden zur Leistungssteigerung getäuscht wird. In Anbetracht der zuletzt vorgenommenen Verschärfungen erachte ich die aktuelle Rechtslage für ausreichend.

Zu 32:

Im Jahr 2010 war keine Gemeinsame Ermittlungsgruppe gemäß Artikel 13 des Übereinkommens vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union unter Beteiligung österreichischer Justizbehörden im Zusammenhang mit Dopingverdacht eingerichtet.

Zu 33 und 35:

Ich darf auf die Beantwortung zu den Fragen 36 und 38 der Parlamentarischen Anfrage Zl. 6373/J-NR/2010 verweisen.

Das Bundesministerium für Justiz beteiligte sich auch 2010 an den periodisch stattfindenden (vom Herrn Bundesminister für Gesundheit anberaumten) Sitzungen der Austrian Medicines Enforcement Group (AMEG), an denen neben Vertretern meines Hauses auch solche des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport, des Bundesministeriums für Inneres, des Bundesministeriums für Finanzen, der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (AGES) und der Nationalen Antidoping Agentur (NADA) regelmäßig teilnehmen. Diese Sitzungen dienen nicht nur dem Informationsaustausch, sondern auch (und primär) der Kooperation und Koordination.

Die in der Anfrage angesprochene Problematik der Spam-Mails (im Zusammenhang mit dem Dopingmittel-Schwarzmarkt) betrifft vorrangig telekommunikationsrechtliche Regelungen, die nicht in meinen Vollziehungsbereich fallen.

Zu 34:

Das Expertenkomitee PC-ISP (Ad Hoc Committee On Counterfeiting Of Medical Products and Similar Crimes Involving Threats To Public Health), in dem ein Abteilungsleiter meines Hauses den Vorsitz innehatte, hat ein Übereinkommen gegen Fälschung von Arzneimitteln und Medizinprodukten und ähnliche Straftaten,

die die öffentliche Gesundheit gefährden („Medicrime Convention“) hervorgebracht. Das Ministerdelegiertenkomitee des Europarates hat das Übereinkommen am 8. Dezember 2010 angenommen. Damit konnten mehrjährige Arbeiten und Verhandlungen im Europarat, an denen sich Österreich maßgeblich beteiligt hat, erfolgreich zum Abschluss gebracht werden.

Das Übereinkommen ist der erste zwischenstaatliche Rechtsakt, der verbindlich strafrechtliche Maßnahmen gegen die Fälschung von Arzneimitteln und Medizinprodukten und damit zusammenhängende Straftaten vorsieht. Dabei bezieht es sich nicht nur auf die fertigen Produkte (Arzneimittel und Medizinprodukte), sondern auch auf Vorprodukte und Bestandteile (Wirkstoffe und Hilfsstoffe bei Arzneimitteln; Teile, Stoffe und Zubehör bei Medizinprodukten). Es umschreibt bestimmte Verhaltensweisen, die von den Mitgliedstaaten unter Strafe zu stellen sind.

Grundsätzlich soll die Herstellung von gefälschten Arzneimitteln und Medizinprodukten, aktiven Substanzen, Hilfsstoffen, Teilen und Materialien sowie accessories strafbar sein (mit einer Vorbehaltsmöglichkeit bei Hilfsstoffen, Teilen und Materialien); die Verfälschung soll bei Arzneimitteln und aktiven Substanzen strafbar sein, bei Medizinprodukten soweit angebracht. Strafbar sollen auch die Lieferung, das Angebot der Lieferung (einschließlich Vermittlung) und der Handel (einschließlich Vorrätig-Halten, Import und Export) von gefälschten Endprodukten (Arzneimittel und Medizinprodukten), aktiven Substanzen und grundsätzlich auch von Hilfsstoffen, Teilen und Materialien sowie „accessories“ sein, daneben auch die Herstellung, Lieferung, das Angebot der Lieferung oder das Auf-den-Markt-Bringen von Arzneimitteln oder Medizinprodukten ohne Genehmigung bzw. unter Verstoß gegen die für Medizinprodukte bestehenden Konformitätsregeln sowie auch der gewerbsmäßige Gebrauch von Originaldokumenten außerhalb der regulären Versorgungskette.

Daneben enthält es auch Bestimmungen über Beihilfe, Versuch, Gerichtsbarkeit und Verantwortlichkeit juristischer Personen, weiters auch zu Strafen und erschwerenden Umständen sowie zum Schutz der Opfer und deren Stellung im Strafverfahren.

In allgemeiner Form sieht es präventive Maßnahmen zur Sicherung der Qualität und Sicherheit von Arzneimitteln und Medizinprodukten sowie eine Verpflichtung zu größtmöglicher justizieller Zusammenarbeit bei der Verfolgung von Straftaten vor.

Zu 36:

Die bereits dargestellte Sicht des Justizressorts wird aufrechterhalten. Eine Stärkung der Rechtsstellung der NADA-Austria GmbH in Strafverfahren erscheint nicht notwendig, zumal § 22c Abs. 3 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 ausdrücklich festschreibt, dass die unabhängige Dopingkontrollereinrichtung in Strafverfahren wegen des Verstoßes gemäß § 22a jedenfalls ein begründetes rechtliches Interesse auf Akteneinsicht gemäß § 77 Abs. 1 StPO hat.

Nach dieser Bestimmung haben die Staatsanwaltschaften und Gerichte im Fall eines begründeten rechtlichen Interesses Einsicht in die ihnen vorliegenden Ergebnisse eines Ermittlungs- oder Hauptverfahrens zu gewähren, soweit diesem Interesse nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Im Einzelfall ist eine Interessensabwägung vorzunehmen. Bei dieser Abwägung wird zwischen den Rechten des Beschuldigten und der des Dopings belasteten Athleten sowie einer möglichen Gefährdung des Ermittlungszwecks einerseits und den übertragenen Verpflichtungen der NADA andererseits abzuwägen sein.

Zu 37:

Mir sind keine Probleme bei der Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizei bekannt.

Zu 38:

Die Beurteilung des WADA-Codes fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Justizressorts.

Zu 39:

Ich verfüge dazu über keine Informationen.

. Mai 2011

(Dr. Beatrix Karl)

Auswertung Verfahrensautomation-Justiz

Parlamentarische Anfrage 7916/J-NR/2011 - Frage 1

015	Bezirksgericht Döbling	U	1
015	Bezirksgericht Döbling Summe		1
020	Korruptionsstaatsanwaltschaft	ST	1
020	Korruptionsstaatsanwaltschaft Summe		1
037	Staatsanwaltschaft Wien	BAZ ST UT	5 20 8
037	Staatsanwaltschaft Wien Summe		33
046	Landesgericht für Strafsachen Wien	HV	6
046	Landesgericht für Strafsachen Wien Summe		6
052	Bezirksgericht Schwechat	U	2
052	Bezirksgericht Schwechat Summe		2
090	Bezirksgericht Hollabrunn	U	1
090	Bezirksgericht Hollabrunn Summe		1
118	Staatsanwaltschaft Korneuburg	BAZ ST UT	4 3 1
118	Staatsanwaltschaft Korneuburg Summe		8
128	Staatsanwaltschaft Krems an der Donau	ST UT	6 2
128	Staatsanwaltschaft Krems an der Donau Summe		8
129	Landesgericht Krems an der Donau	HV	3
129	Landesgericht Krems an der Donau Summe		3
192	Bezirksgericht St. Pölten	U	1
192	Bezirksgericht St. Pölten Summe		1
198	Staatsanwaltschaft St. Pölten	BAZ ST UT	1 3 1
198	Staatsanwaltschaft St. Pölten Summe		5
199	Landesgericht St. Pölten	HV	1
199	Landesgericht St. Pölten Summe		1
238	Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt	BAZ ST UT	2 4 1
238	Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt Summe		7
308	Staatsanwaltschaft Eisenstadt	ST	5
308	Staatsanwaltschaft Eisenstadt Summe		5
400	Bezirksgericht Braunau am Inn	U	1
400	Bezirksgericht Braunau am Inn Summe		1
432	Bezirksgericht Perg	U	1
432	Bezirksgericht Perg Summe		1
449	Staatsanwaltschaft Linz	ST	2
449	Staatsanwaltschaft Linz Summe		2
458	Landesgericht Linz	HV	1
458	Landesgericht Linz Summe		1
468	Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis	BAZ	1
468	Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis Summe		1
518	Staatsanwaltschaft Wels	ST	1
518	Staatsanwaltschaft Wels Summe		1
568	Staatsanwaltschaft Salzburg	ST	1
568	Staatsanwaltschaft Salzburg Summe		1
635	Staatsanwaltschaft Graz	BAZ ST	1 2
635	Staatsanwaltschaft Graz Summe		3
660	Bezirksgericht Leibnitz	U	1
660	Bezirksgericht Leibnitz Summe		1
728	Staatsanwaltschaft Klagenfurt	BAZ ST	2 7
728	Staatsanwaltschaft Klagenfurt Summe		9
816	Staatsanwaltschaft Innsbruck	BAZ	4
816	Staatsanwaltschaft Innsbruck Summe		4
Gesamtergebnis			107

Auswertung Verfahrensautomation Justiz			
Parlamentarische Anfrage 7916/J-NR/2011		Frage 4	
	BAZ	ST	Gesamtergebnis
037 Staatsanwaltschaft Wien	1	26	27
118 Staatsanwaltschaft Korneuburg	1	1	2
128 Staatsanwaltschaft Krems an der Donau	0	8	8
198 Staatsanwaltschaft St. Pölten	0	20	20
238 Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt	3	3	6
308 Staatsanwaltschaft Eisenstadt	0	3	3
449 Staatsanwaltschaft Linz	0	0	0
468 Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis	0	0	0
518 Staatsanwaltschaft Wels	0	2	2
568 Staatsanwaltschaft Salzburg	0	1	1
635 Staatsanwaltschaft Graz	1	0	1
728 Staatsanwaltschaft Klagenfurt	1	3	4
Gesamtergebnis	7	67	74

Auswertung Verfahrensautomation Justiz				
Parlamentarische Anfrage 7916/J-NR/2011				Frage 5
	Urteil Freiheitsstrafe bedingt	Urteil Freiheitsstrafe teilbedingt	Urteil Geldstrafe bedingt	Urteil Geldstrafe teilbedingt
046 Landesgericht für Strafsachen Wien	2	2		
082 Bezirksgericht Leopoldstadt				1
129 Landesgericht Krems an der Donau	3			
199 Landesgericht St. Pölten		1		
432 Bezirksgericht Perg	1			
458 Landesgericht Linz	1			
811 Bezirksgericht Innsbruck			1	
Gesamtergebnis	7	3	1	1

Auswertung Verfahrensautomation Justiz
Parlamentarische Anfrage 7916/J-NR/2011 **Frage 6**

	22a Anti-Doping-Bundesgesetz 2007		
	Diversion Geldstrafe		
	BAZ	ST	
037	Staatsanwaltschaft Wien	1	
118	Staatsanwaltschaft Korneuburg	1	1
198	Staatsanwaltschaft St. Pölten	2	
728	Staatsanwaltschaft Klagenfurt	1	
Gesamtergebnis		5	1

Auswertung Verfahrensautomation Justiz				
Parlamentarische Anfrage 7916/J-NR/2011				Frage 7*
22a Anti-Doping-Bundesgesetz 2007				
	BAZ	ST	HV	U
013	Bezirksgericht Fünfhaus			1
037	Staatsanwaltschaft Wien	8		
046	Landesgericht für Strafsachen Wien		1	
118	Staatsanwaltschaft Korneuburg	1		
128	Staatsanwaltschaft Krems an der Donau	1		
238	Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt	1		
308	Staatsanwaltschaft Eisenstadt	1		
449	Staatsanwaltschaft Linz	2		
728	Staatsanwaltschaft Klagenfurt	1		
Gesamtergebnis		1	14	1

*) Zum Stichtag 11.4.2011 offene Verfahren aus 2010

**Auswertung Verfahrensautomation Justiz
Parlamentarische Anfrage 7916/J-NR/2011**

Frage 14

		176 Vorsätzliche Gemeingefährdung		
		Urteil Freiheitsstrafe bedingt	Urteil Freiheitsstrafe unbedingt	Urteil Geld- und Freiheitsstrafe
046	Landesgericht für Strafsachen Wien	2	1	
119	Landesgericht Korneuburg	2		
239	Landesgericht Wiener Neustadt	1		1
569	Landesgericht Salzburg	1	1	
Gesamtergebnis		6	2	1

Auswertung Verfahrensautomation Justiz						
Parlamentarische Anfrage 7916/J-NR/2011						Fragen 21,22 und 24
	116bw	1172bw	1172bw2	1352bw	1352bw2	1353bw
020 Korruptionsstaatsanwaltschaft						1
037 Staatsanwaltschaft Wien		1	1	1	3	2
128 Staatsanwaltschaft Krems an der Donau			3		1	1
198 Staatsanwaltschaft St. Pölten			1			
238 Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt			3		1	1
308 Staatsanwaltschaft Eisenstadt			1			1
449 Staatsanwaltschaft Linz						1
Gesamtergebnis		1	9	1	5	1
						11

Legende:	
116bw	- Bewilligung Bankauskunft gem. § 116 StPO
1172bw	- Bewilligung Hausdurchsuchung § 117 (2) StPO
1172bw2	- Bewilligung Hausdurchsuchung § 117 (2) StPO - UT
1352bw	- Bewill. Auskunft Nachrichtenüberm. § 135 (2) StPO
1352bw2	- Bewill. Auskunft Nachr.überm. § 135 (2) StPO - UT
1353bw	- Bewilligung Nachrichtenüberwachung § 135 (3) StPO